

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2024 folgenden

III . Nachtrag

zur

Hundesteuersatzung der Gemeinde Burgwald

(vom 22. Dezember 1998)

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 - Steuersatz – erhält folgende Änderung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	140,00 €

(4) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund jährlich 360,00 €.

(5) Für gefährliche Hunde gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013.

Die Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

Artikel 2

Dieser III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Burgwald tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, 16. Dezember 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

DS

L. Koch, Bürgermeister